

Richtlinie für die Gewährung von Zuwendungen zur nachhaltigen Sicherung und Erhaltung der heimischen Fische sowie zur Förderung von Investitionen in den Bereichen Aquakultur und Verarbeitung und Vermarktung

- Fischereiförderrichtlinie -

vom 27.02.2012

Inhaltsverzeichnis:

Allgemeine Vorbemerkungen	2
1. Zuwendungszweck	2
2. Gegenstand der Förderung	3
2.1 Besatz	3
2.2 Schutz der Fischbestände	4
2.3 Aus- und Fortbildung zu Themen des Fischereiwesens	4
2.4 Sanierung und Neuerrichtung von Anlagen der Angelfischerei	4
2.5 Hegegemeinschaften an Gewässern und die Erfüllung ihrer Aufgaben (§ 24 HFischG),	5
2.6 Aquakultur	5
2.7 Verarbeitung und Vermarktung fischereilicher Produkte	5
2.8 Regionale Absatzförderungskampagnen für Fischerei- und Aquakulturerzeugnisse ..	6
3. Von der Förderung ausgenommen	6
3.1 Folgende Ausgaben sind nicht förderfähig:	6
3.2 Im Sinne der Ziffern 2.1, 2.2, 2.3, 2.4 und 2.5 können insbesondere folgende Ausgaben nicht gefördert werden:	6
3.3 Im Sinne der Ziffern 2.6, 2.7 und 2.8 sind insbesondere folgende Ausgaben nicht zuwendungsfähig:	7
4. Antragsberechtigte	8
5. Antragsverfahren	8
6. Höhe und Festsetzung der Zuwendungen	9
7. Bewilligungsverfahren	10
8. Verwendungsnachweisverfahren	10
9. Auszahlungsverfahren	10
10. Rückerstattung	11
11. Abweichungen von der Richtlinie	11
12. Allgemeine Grundsätze [Grundlagen der Förderung]	11
13. Inkrafttreten	12

Allgemeine Vorbemerkungen

Nach § 31 Abs. 2 des Fischereigesetzes für das Land Hessen (HFischG) in der Fassung vom 3. Dezember 2010 (GVBl. I 2011, 362), ist die Fischereiabgabe von dem für die Fischerei zuständigen Ministerium nach Abzug der dem Land entstehenden Verwaltungskosten in Höhe von 15 vom Hundert zur Förderung des Fischereiwesens sowie für den Auslagenersatz des Landesfischereibeirates, der Fischereiberater und für Maßnahmen der Aus- und Fortbildung der Fischereiaufsicht zu verwenden. In Erfüllung dieses gesetzlichen Auftrages wird aufgrund von § 9 Abs. 1 des Gesetzes über die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ (GAK) i.d.F. der Bekanntmachung vom 21. Juli 1988 (BGBl. I S. 1055), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.12.2010 (BGBl. I S. 1934) sowie der Verordnung (EG) Nr. 875/2007 der Kommission vom 24. Juli 2007 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf „De-minimis“-Beihilfen im Fischereisektor (ABl. EU Nr. L 193 S. 6) die nachfolgende Fischereiförderrichtlinie erlassen.

1. Zuwendungszweck

Flüsse, Bäche, Teiche und Talsperren sind mit ihren Auen wegen der großflächigen Ausdehnung, des vernetzenden Charakters und des breitgefächerten Arteninventares von zentraler Bedeutung für den Naturhaushalt und einen funktionierenden Biotopverbund.

Darüber hinaus trägt die Fischerei- und Aquakulturwirtschaft wesentlich zur gesunden Volksernährung und einer nachhaltigen Entwicklung des ländlichen Raumes unter Berücksichtigung ökologischer, ökonomischer und sozialer Zielsetzung Rechnung.

Durch die Förderung soll die Be- und Verarbeitung sowie die Vermarktung fischereiwirtschaftlicher Erzeugnisse in Bezug auf Menge, Qualität und Art des Angebots an die Markterfordernisse angepasst werden; damit sind insbesondere Voraussetzungen für Erlösvorteile der Erzeuger zu schaffen.

Die Mittel der Fischereiabgabe sollen für die Erhaltung der Artenvielfalt in und an den Gewässern, für die Bewahrung und Wiederherstellung der natürlichen Lebensräume in Hessen sowie zur Förderung der Erwerbsfischerei nach Maßgabe dieser Richtlinie eingesetzt werden.

Auf die Förderung nach dieser Richtlinie besteht kein Rechtsanspruch.

2. Gegenstand der Förderung

Es können, vorbehaltlich der Ziffern 3 und 4, für Vorhaben in den folgenden Bereichen Zuwendungen gewährt werden für:

- a) Besatz,
- b) Schutz der Fischbestände,
- c) Aus- und Fortbildung zu Themen des Fischereiwesens,
- d) Sanierung und Neuerrichtung von Anlagen der Angelfischerei,
- e) Hegegemeinschaften an Gewässern und die Erfüllung ihrer Aufgaben (§ 24 HFischG),
- f) Aquakultur,
- g) Verarbeitung und Vermarktung fischereilicher Produkte sowie
- h) regionale Absatzförderungskampagnen für Fischerei- und Aquakulturerzeugnisse.

2.1 Besatz

- 2.1.1 Vorhaben zum Besatz können gefördert werden, wenn von der zuständigen oberen Fischereibehörde festgestellt wurde, dass die fischereibiologischen Voraussetzungen gegeben sind. Die Zuwendung erfolgt mit Ausnahme von 2.1.5 nur für Besatzmaßnahmen, die mit den Hegeplänen nach § 24 des Hessischen Fischereigesetzes und der Verordnung über die Hegegemeinschaften an Gewässern vom 9. Dezember 2008 (GVBl. I S. 1078), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 25. November 2010 (GVBl. I S. 434), übereinstimmen. Bis zur Vorlage der Hegepläne sind übergangsweise Ausnahmen möglich.
- 2.1.2 Der Besatz mit den in den §§ 1 und 2 Abs. 1 der Verordnung über die gute fachliche Praxis in der Fischerei und den Schutz der Fische in der jeweils gültigen Fassung angeführten Arten kann gefördert werden.
- 2.1.3 Gefördert wird nur der Besatz mit Fischlaich, Brütlingen und einsömmerigen Fischen heimischer Herkünfte. Die obere Fischereibehörde kann in begründeten Fällen, wie z.B. nach Fischsterben oder übermäßigem Auftreten von Kormoranen, Ausnahmen zulassen.
- 2.1.4 Im Einzelnen sind folgende Besatzvorhaben in Form von mehrjährigen Projekten mit Dokumentation und Bewertung förderungsfähig, wenn sie dem Hegeplan entsprechen und mindestens eines der folgenden Ziele verfolgen:
 - 2.1.4.1 Wiederansiedlungen von Fischarten, die nachweislich zum Artenspektrum der hessischen Fischfauna gehört haben und von Arten, die noch zum Artenspektrum der hessischen Fischfauna gehören, aber regional ausgestorben sind, nach Genehmigung durch die oberste Fischereibehörde;

2.1.4.2 Besatzvorhaben zur Wiederherstellung eines den natürlichen Biotopverhältnissen entsprechenden Fischbestandes, insbesondere nach Fischsterben sowie nach Baumaßnahmen, die den aquatischen Lebensraum beeinträchtigt haben;

2.1.4.3 Besatz mit besonders gefährdeten Arten.

2.1.5 Förderfähig ist auch der Erstbesatz in neu geschaffenen Gewässern.

2.2 Schutz der Fischbestände

2.2.1 Erstellung von Gutachten zu fischereibiologischen, gewässermorphologischen und gewässerökologischen Fragen.

2.2.2 Vorhaben zur Schaffung und Sicherung von Laichplätzen.

2.2.3 Entwicklung und Gestaltung von Fischbiotopen.

2.3 Aus- und Fortbildung zu Themen des Fischereiwesens

2.3.1 Schulung von Gewässerwartinnen und -warten.

2.3.2 Schulung, insbesondere zu den Themen Fischereibiologie, Gewässerchemie und -biologie, Fangmittel und Fischfanggeräte, zum fischereirelevanten Arten-, Natur- und Umweltschutz sowie in rechtlichen Fragen, soweit fischereiliche Belange unmittelbar oder mittelbar berührt werden.

2.3.3 Bedarfsorientierte Lehrgänge zum Erwerb und zur Fortbildung der Kenntnisse und Fertigkeiten der Elektrofischerei, einschließlich der Prävention und Rettung.

2.3.4 Erstellung von Informationsschriften und Ausbildungsunterlagen über fischereiliche sowie fischerei- und gewässerökologische Themen.

2.3.5 Anschaffung von erforderlichen Geräten (einschließlich Software und Lizenzen) und Literatur zur Schulung und Information über fischerei- und gewässerökologische Themen, insbesondere für die vorbereitende Ausbildung zur Fischerprüfung.

2.3.6 Durchführung und Gestaltung von Fachausstellungen über fischerei- und gewässerökologische Themen.

2.3.7 Beschaffung von Geräten zur Gewässer- und Fischuntersuchung.

2.4 Sanierung und Neuerrichtung von Anlagen der Angelfischerei

2.4.1 Sanierung stehender Fischereigewässer (Bagger- und Kiesseen, Teiche).

2.4.2 Errichtung ablassbarer Teiche, die sich in die Landschaft einfügen und in ihrer Ufergestaltung dem Charakter natürlicher stehender Gewässer angepasst werden.

2.5 Hegegemeinschaften an Gewässern und die Erfüllung ihrer Aufgaben (§ 24 HFischG),

2.5.1 Erstellung der Hegepläne.

2.5.2 Erstausrüstung der Geschäftsstelle.

2.6 Aquakultur

Förderfähig sind:

- Vorhaben zur Förderung produktiver Investitionen in der Aquakultur,
- Umweltschutzvorhaben in der Aquakultur,
- tiergesundheitliche Vorhaben.

Dies sind Investitionen für den Bau, die Erweiterung, die Ausrüstung und die Modernisierung von Produktionsanlagen, insbesondere im Hinblick auf die Verbesserung der Arbeitsbedingungen und der Hygiene sowie den besseren Schutz der Gesundheit von Mensch oder Tier und die Verbesserung der Qualität der Erzeugnisse, die Verringerung negativer Auswirkungen oder die Stärkung der positiven Auswirkungen auf die Umwelt.

Die Investitionen tragen zur Erreichung eines oder mehrerer der folgenden Ziele bei:

- Diversifizierung auf neue Arten und Produktion von Arten mit guten Marktaussichten, insbesondere für Artenschutz,
- Anwendung von Methoden der Aquakultur mit gegenüber den üblichen Praktiken in der Aquakultur deutlich geringeren negativen Auswirkungen oder deutlich positiveren Auswirkungen auf die Umwelt,
- Unterstützung von traditionellen Aquakulturtätigkeiten, die für die Erhaltung und Verbesserung sowohl des wirtschaftlichen und sozialen Gefüges als auch der Umwelt von Bedeutung sind,
- Schutz der Zuchtanlagen, insbesondere gegen Fisch fressende Wildtiere,
- Teichsanierung, -umbau und -erweiterung,
- Bau, Modernisierung und Erwerb von Produktionsgebäuden,
- Entwicklung oder Verbesserung der Wasserversorgung und -aufbereitung,
- Verbesserung der Infrastruktur innerhalb der Teichanlage,
- Bau, Modernisierung und Erwerb von Halteranlagen.

2.7 Verarbeitung und Vermarktung fischereilicher Produkte

Förderfähig sind die angemessenen Aufwendungen für:

2.7.1 Neu- und Ausbau von Kapazitäten einschließlich der technischen Errichtung.

2.7.2 innerbetriebliche Rationalisierung durch Umbau und/oder Modernisierung der technischen Einrichtungen.

Im Zusammenhang mit den Ziffern 2.7.1 und 2.7.2 zählen zu den förderfähigen Aufwendungen generell die Kosten der Vorplanung, soweit es sich nicht um Verwaltungskosten der zuständigen Behörden handelt. Vorhaben können sich in Bauabschnitte gliedern; die Vorhaben müssen jedoch in längstens fünf Jahren durchgeführt sein.

2.8 Regionale Absatzförderungskampagnen für Fischerei- und Aquakulturerzeugnisse

Es können Vorhaben von Allgemeininteresse zur Erschließung neuer Absatzmöglichkeiten oder der Ausarbeitung von Werbekampagnen für Erzeugnisse der Fischerei und der Aquakultur unterstützt werden. Dies können insbesondere sein:

- Durchführung von regionalen Absatzförderungskampagnen für Fischerei- und Aquakulturerzeugnissen sowie
- Kampagnen zur Verbesserung des Ansehens der Fischerei, des Fischereisektors und deren fischereilichen Erzeugnisse.

3. Von der Förderung ausgenommen

3.1 Folgende Ausgaben sind nicht förderfähig:

- 3.1.1 Mehrwertsteuer, wenn der Antragsteller zum Vorsteuerabzug berechtigt ist, Skonti, Leistungen Dritter und sonstige Preisnachlässe.
- 3.1.2 Zinsen, laufende Betriebsausgaben, Ablösung von Verbindlichkeiten, Erbabfindungen, Kreditbeschaffungskosten, Pachten, Erbbauzinsen und Grunderwerbssteuern, Gebühren für eine Beratung in Rechtssachen und Verwaltungsgebühren und für öffentlich-rechtliche Genehmigungen, z.B. bau- oder wasserrechtliche Genehmigung.
- 3.1.3 Unbare Eigenleistungen.
- 3.1.4 Eingebraachte Grundstücke, Gebäude, Einrichtungen und technische Anlagen.
- 3.1.5 Vorhaben, die bereits mit öffentlichen Mitteln gefördert wurden.

3.2 Im Sinne der Ziffern 2.1, 2.2, 2.3, 2.4 und 2.5 können insbesondere folgende Ausgaben nicht gefördert werden:

- 3.2.1 Besatzvorhaben in ablassbaren Gewässern, mit Ausnahme der Ziffer 2.1.5.
- 3.2.2 Vorhaben, bei denen der mögliche Förderungsbetrag nach diesen Richtlinien 250,- € nicht übersteigt, mit Ausnahme der Ziffern 2.3.1, 2.3.2, 2.3.5 und 2.3.7.
- 3.2.3 Ankauf bestehender Anlagen.
- 3.2.4 Bau oder Gestaltung von Vereins- oder Funktionshäusern und deren Unterhaltung.
- 3.2.5 Unterhaltung von Anlagen.

3.2.6 Vorhaben, die auf Gewinnerzielung gerichtet sind oder mit denen ausschließlich oder überwiegend wirtschaftliche Zwecke verfolgt werden.

3.2.7 Vorhaben außerhalb Hessens, es sei denn, es handelt sich um die Teilnahme an Schulungen oder Lehrgängen.

3.3 Im Sinne der Ziffern 2.6, 2.7 und 2.8 sind insbesondere folgende Ausgaben nicht zuwendungsfähig:

3.3.1 Investitionen im Einzelhandel, die über die Direktvermarktung hinaus gehen.

3.3.2 Investitionen für Fischerei- und Aquakulturerzeugnisse, die zu anderen Zwecken als zum menschlichen Konsum genutzt und verarbeitet werden sollen, es sei denn, es handelt sich ausschließlich um die Behandlung, Verarbeitung und Vermarktung von Abfällen von Fischerei- und Aquakulturerzeugnissen.

3.3.3 Die Übertragung des Eigentums an ein Unternehmen, Investitionen in Wohnungen und Verwaltungsgebäude, der Erwerb von Produktionsrechten und Gesellschaftsanteilen.

3.3.4 Der Erwerb von Tieren.

3.3.5 Vorhaben nach der Verarbeitung und Vermarktung, wenn die Erzeugnisse nicht hauptsächlich aus örtlicher Anlandung oder der örtlichen Aquakultur stammen.

3.3.6 Neuanlagen, wenn dem Aus- und Umbau vorhandener Anlagen oder dem Ankauf von für das Vorhaben geeigneter Gebäude, die vor ihrem Ankauf einem anderen Zweck dienen, wirtschaftlich der Vorzug zu geben ist.

3.3.7 Der Ankauf von Wohnbauten nebst Zubehör sowie bauliche Maßnahmen an Wohnbauten.

3.3.8 Anschaffung von PKW zur Personenbeförderung.

3.3.9 Büroeinrichtungen.

3.3.10 Ankäufe von Kapazitäten, deren Errichtung mit öffentlichen Mitteln, die der Strukturverbesserung dienen, gefördert worden sind.

3.3.11 Erwerb von Grundstücken.

3.3.12 Investitionen von Unternehmen, an denen die Nachfolgeeinrichtungen der Treuhandanstalt mittelbar oder unmittelbar zu mehr als 25 % beteiligt sind.

3.3.13 Werbekampagnen für Einzelunternehmen.

4. Antragsberechtigte

4.1 Anträge auf Förderung nach den Ziffern 2.1, 2.2, 2.3, 2.4 und 2.5 dieser Richtlinie können gestellt werden von:

- der Inhaberin oder dem Inhaber eines hessischen Fischereirechts oder den Fischereigenossenschaften nach § 20 des Hessischen Fischereigesetzes (HFischG), wenn sie oder er das Fischereirecht nicht übertragen hat,
- juristischen Personen (Angelvereine e.V./Fischereivereine e.V./etc.), denen nach § 11 des HFischG die Ausübung von Fischereirechten in vollem Umfang übertragen worden ist (Fischereipächter/Pächtergemeinschaften),
- Heggemeinschaften nach § 24 HFischG,
- hessischen Fischereiverbänden sowie
- Körperschaften des öffentlichen oder privaten Rechts, die durch ihre besondere Ausrichtung die Fischerei fördern.

4.2 Unbeschadet ihrer Rechtsform können Anträge auf Förderung gestellt werden

- nach den Ziffern 2.6 und 2.7 von bestehenden oder im Aufbau befindlichen (Neugründung) fischereiwirtschaftlichen Betrieben,
- nach der Ziffer 2.8 ausschließlich von fischereilichen Zusammenschlüssen,

wenn die Zuwendungsempfängerin bzw. der Zuwendungsempfänger die notwendige berufliche Qualifikation nachweisen kann. Einschlägige berufliche Erfahrungen können die Qualifikation ebenfalls belegen.

Die Betriebsstätte des Zuwendungsempfängers für das zu fördernde Vorhaben muss in Hessen liegen.

5. Antragsverfahren

5.1 Anträge auf die Gewährung von Zuwendungen sind schriftlich vor Beginn des Vorhabens bei der zuständigen Behörde auf dem vorgegebenen Formblatt einzureichen. Anträge im Sinne der Ziffern 2.6 bis 2.8 sind grundsätzlich bis zum 31. März eines jeden Jahres einzureichen. Im Übrigen wird auf Ziffer 7 Abs. 2 Satz 1 verwiesen. Das Verfahren richtet sich nach § 44 Landeshaushaltsordnung und den dazu ergangenen vorläufigen Verwaltungsvorschriften.

Auf Verlangen der Bewilligungsbehörde sind die Angaben durch geeignete Unterlagen zu belegen.

5.2 Anträge auf Gewährung von Zuwendungen nach den Ziffern 2.4, 2.6 und 2.7 sind zusätzlich mit folgenden Unterlagen vorzulegen:

1. Übersichtsplan, aus dem die Lage der Teichanlage und das vorgesehene Vorhaben zu ersehen sind,
2. alle erforderlichen öffentlich-rechtlichen Genehmigungen und Befreiungen,

3. eine rechtsverbindliche Erklärung über die Vorsteuerabzugsberechtigung allgemein oder nur für das zu fördernde Vorhaben,
4. ein Kosten- und Finanzierungsplan für das zu fördernde Vorhaben.

- 5.3** Bei Zuwendungen nach Ziffer 2.6 bis 2.8 handelt es sich um De-minimis-Beihilfen (VO EG Nr. 875/2007).
Hierzu werden die Antragsberechtigten von der zuständigen Bewilligungsbehörde mit der „De-minimis“-Mitteilung vorab schriftlich darauf hingewiesen, dass sie eine De-minimis-Beihilfe erhalten sollen. Die Antragsberechtigten haben zur Sicherstellung der Einhaltung der Förderbestimmungen mit dem Förderantrag die Erklärung zum Antrag auf Gewährung einer „De-minimis“-Beihilfe vorzulegen. Die Bewilligungsbehörde hat die „De-minimis“-Bescheinigung vor Bewilligung des Antrages auszustellen.

6. Höhe und Festsetzung der Zuwendungen

Die Zuwendung wird als Anteilsfinanzierung zur Projektförderung gewährt. Die förderfähigen Ausgaben ergeben sich aus den tatsächlichen Ausgaben nach Abzug der nicht förderfähigen Ausgaben nach Ziffer 3.2 sowie der Zuschüsse und Sachleistungen Dritter aufgrund besonderer Verpflichtungen (z.B. Versicherungsleistungen, Zuschüsse der Arbeitsverwaltung, ggf. Verkaufserlöse aus der Erstbeschaffung).

Die zur Förderung verwendeten Mittel werden aus der Fischereiabgabe bereitgestellt. Für Vorhaben nach 2.7 werden auch Mittel des Bundes im Sinne des GAK-Rahmenplans verwendet.

- 6.1** Für Vorhaben im Sinne der Ziffern 2.1, 2.2, 2.3, 2.4 und 2.5 gilt: die Erhaltung und Entwicklung natürlicher Gewässer haben Vorrang.
Im Rahmen der Ziffern 2.6, 2.7 und 2.8 werden Vorhaben bevorzugt bewilligt, die zur Erhaltung traditioneller Aquakulturtätigkeit im Einklang mit der Umwelt und Klein- und Kleinbetrieben beitragen. Erzeugung hat Vorrang vor Verarbeitung.
- 6.2** Bei Vorhaben nach den Ziffern 2.1.4, 2.1.5, 2.2.2 und 2.2.3 kann die Zuwendung bis 50 v. H. der zuwendungsfähigen Ausgaben betragen.
- 6.3** Bei Vorhaben nach den Ziffern 2.2.1 und 2.3 kann die Zuwendung bis zu 80 v. H. der zuwendungsfähigen Ausgaben betragen.
- 6.4** Bei Vorhaben nach den Ziffern 2.4, 2.5.1, 2.7 und 2.8 kann die Zuwendung bis zu 25 v. H. der zuwendungsfähigen Ausgaben betragen.
- 6.5** Bei Vorhaben nach der Ziffer 2.6 kann die Zuwendung bis zu 30 v. H. der zuwendungsfähigen Ausgaben betragen.
- 6.6** Ein einzelnes Vorhaben nach Ziffer 2.6 darf das maximale Zuwendungsvolumen von 30.000 € nicht überschreiten. Einzelne Vorhaben der übrigen Fördertatbestände dürfen eine maximale Zuwendung von 15.000 € nicht überschreiten.

- 6.7 Die nachgewiesenen Aufwendungen für die Erstausrüstung der Geschäftsstelle einer Hegegemeinschaft nach 2.5.2 können mit bis zu 1.500 € gefördert werden.
- 6.8 Das Mindestinvestitionsvolumen eines einzelnen Vorhabens im Sinne der Ziffern 2.6, 2.7 und 2.8 beträgt 2.500 € zuwendungsfähige Ausgaben.
- 6.9 Wird ein Vorhaben der Antragstellerin bzw. des Antragstellers auch anderweitig gefördert, so sind nur die Aufwendungen förderfähig, für die in dem jeweiligen anderen Förderprogramm keine Zuwendung gewährt wird.

7. Bewilligungsverfahren

Die Bewilligungsbehörde ist die jeweils zuständige obere Fischereibehörde. Für Vorhaben nach der Ziffer 2.7 ist das Regierungspräsidium Gießen alleinige zuständige Bewilligungsbehörde.

Vorhaben nach dieser Richtlinie dürfen erst nach der Bewilligung begonnen werden. Die Bewilligungsbehörden können in begründeten Fällen Ausnahmen zulassen. Ausnahmen nach den Ziffern 2.6, 2.7 und 2.8 bedürfen der Zustimmung des Fachministeriums.

Die Bewilligung der Zuwendungen nach den Ziffern 2.6, 2.7 und 2.8 kann nach einer von der jeweiligen Bewilligungsbehörde festzusetzenden Prioritätenliste vorgenommen werden.

8. Verwendungsnachweisverfahren

Der Nachweis der Verwendung richtet sich nach § 44 LHO. Für den zahlenmäßigen Nachweis ist neben dem Sachbericht das Muster 4 zu § 44 LHO zu verwenden.

9. Auszahlungsverfahren

Die Zuwendungsempfängerin bzw. der Zuwendungsempfänger hat die ordnungsgemäße Verwendung der Fördermittel gegenüber der Bewilligungsbehörde nachzuweisen und die Originalbelege vollständig vorzulegen. Die Bewilligungsbehörde legt die Höhe der auszahlenden Zuwendung fest. Bei einer Zuwendung bis zu 5.000 € wird die Auszahlung nach Vorlage des Verwendungsnachweises durch die jeweils zuständige Behörde veranlasst. Bei den übrigen Zuwendungen sind Abschlagszahlungen nach Vorlage von entsprechenden Zwischenverwendungsnachweisen möglich.

Die Förderung von Investitionen erfolgt unter dem Vorbehalt des Widerrufs für den Fall, dass die geförderten

- Bauten und bauliche Anlagen innerhalb eines Zeitraums von zwölf Jahren ab Fertigstellung,
- Technische Einrichtungen innerhalb eines Zeitraums von fünf Jahren ab Lieferung

veräußert, verpachtet oder nicht den Zuwendungsvoraussetzungen entsprechend verwendet werden.

10. Rückerstattung

Die Zuwendungsempfängerin bzw. der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, erhaltene Fördermittel unverzüglich zurückzuzahlen, soweit ein Bewilligungsbescheid nach den §§ 48, 49 des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (HVwVfG), des Haushaltsgesetzes oder anderen Rechtsvorschriften unwirksam oder mit Wirkung für die Vergangenheit zurückgenommen oder widerrufen wird. Die Rücknahme oder der Widerruf wird von der Bewilligungsbehörde ausgesprochen. Der Rückzahlungsanspruch ist nach den Regelungen des jeweils gültigen HVwVfG zu verzinsen.

Für die Rücknahme oder den Widerruf von Bewilligungsbescheiden sind Gebühren nach der jeweils geltenden Verwaltungskostenordnung zu erheben, sofern die Ursache für die Rücknahme oder den Widerruf schuldhaft in der Person des Zuwendungsempfängers begründet ist.

11. Abweichungen von der Richtlinie

Abweichungen von diesen Richtlinien sind nur in begründeten Ausnahmefällen nach schriftlicher Zustimmung des für Fischerei zuständigen Ministeriums möglich. Das für Fischerei zuständige Ministerium kann fischereipolitische Förderschwerpunkte setzen. Dazu können die Fördersätze gekürzt oder gestrichen bzw. Fördermaßnahmen ausgesetzt werden. Voraussetzung ist, dass sich die Abweichung im Rahmen der haushaltsrechtlichen Vorgaben und der Fördergrundsätze des jeweiligen Rahmenplanes bewegen.

12. Allgemeine Grundsätze [Grundlagen der Förderung]

12.1 Neben den Regelungen dieser Richtlinie sind die nachfolgenden Bestimmungen zu beachten:

- a) das Haushaltsgesetz,
- b) die Hessische Landeshaushaltsordnung (LHO),
- c) das Hessische Verwaltungsverfahrensgesetz (HVwVfG),
- d) das Hessische Verwaltungskostengesetz (HVwKostG)
- e) die Grundsätze für die Förderung der Verbesserung der Verarbeitungs- und Vermarktungsstruktur der Fischwirtschaft des Rahmenplans der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“;
- f) das Hessische Datenschutzgesetz (HDSG)
- g) die Vorläufigen Verwaltungsvorschriften (VV) zu § 44 Abs. 1 LHO,
- h) die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen - Anlage 2 zu den VV Nr. 5.1 zu § 44 LHO,

- i) die fachlichen Erganzungsbestimmungen zu den vorlufigen Verwaltungsvorschriften zu § 44 Abs. 1 LHO (ZBau-Land),
- j) die Zinsvorschriften gemaß § 49 a HVwVfG,

in der jeweils geltenden Fassung.

- 12.2 Die Angaben zu Ziffer 5 sind subventionserheblich i. S. des § 264 StGB i. V. m. § 2 des Gesetzes gegen die missbrauchliche Inanspruchnahme von Subventionen (SubvG) und des Hessischen Subventionengesetzes (HSG) in der jeweils geltenden Fassung.
- 12.3 Der Zuwendungsempfanger willigt mit der Antragsstellung ein, dass die von ihm angegebenen Daten im Forderverfahren und zur Evaluierung der Forderung verwendet werden konnen.
- 12.4 Ein bisher in Erwartung der EFF-RL genehmigter vorzeitiger Manahmenbeginn behalt weiterhin Gultigkeit.

13. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt mit ihrer Zeichnung in Kraft. Die Richtlinie vom 12. April 2010 wird mit dem Inkrafttreten dieser Richtlinie aufgehoben.

Wiesbaden, den 27.2.2012

Hessisches Ministerium fur Umwelt, Energie
Landwirtschaft und Verbraucherschutz
VI 3 -88 j 20.01 – 5/2010



Carsten Wilke
Ministerialdirigent